

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.883/0003-V/8/2017

ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. SAVINA KALANJ

PERS. E-MAIL • SAVINA.KALANJ@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/202853

IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017); Versendung zur Begutachtung

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Kabinett von Bundeskanzler Mag. KERN
das Büro von Vizekanzler Dr. MITTERLEHNER
das Büro von Bundesminister Mag. DROZDA
das Büro von Staatssekretärin Mag. DUZDAR
das Büro von Staatssekretär Mag. Dr. MAHRER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim Bundeskanzleramt
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für Bildung
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Familien und Jugend
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH

die Bundesrechenzentrum GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Die Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Institut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Institut für Europarecht der Universität Linz
das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
die Österreichische Universitätenkonferenz
die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission

das Österreichische Normungsinstitut
Zu Handen Herrn Dr. ELMER
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
den ANKÖ
zu Handen Herrn Dkfm. Dr JÖCHLINGER
die ASFINAG
die Wiener Zeitung
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

3. April 2017

(ho. einlangend) an die E-Mail-Adresse v8a@bka.gv.at. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lädt überdies ausdrücklich alle sonstigen – auch nicht in der obigen Adressatenliste erwähnten – interessierten Kreise zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum oben angegebenen Datum ein.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabili-

tätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Das Aussendungsschreiben, der Begutachtungstext und die diesbezüglichen Erläuterungen sind auch auf der Web-Site des Bundeskanzleramtes unter der Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/vergaberecht> (Rubrik Dokumente) abrufbar.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht die jeweiligen Oberbehörden bzw. (Interessen)Vertretungen ihre nachgeordneten Dienststellen bzw. alle interessierten Unternehmen vom Begutachtungsentwurf und der Möglichkeit zur Stellungnahme zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2017 eine neue Schwellenwerteverordnung erlassen werden soll, die die derzeit bestehenden Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2017 idF BGBl. II Nr. 250/2016 fortschreiben soll.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — im Wege elektronischer Post an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

8. Februar 2017
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt

